

Vertrag
für
Grünflächenpflege
im Hoheitsgebiet der
Großen Kreisstadt Markkleeberg

zwischen

Große Kreisstadt Markkleeberg

(Auftraggeberin)

Vertreten durch den
Oberbürgermeister
Herrn Karsten Schütze

und

Firma

(Auftragnehmer)

Vertreten durch

Präambel

Unter Einbeziehung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 29. September 2003) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung regelt dieser Vertrag die Übertragung und Ausführung der Grünflächenpflege im Hoheitsgebiet der Auftraggeberin zwischen ihr und dem Auftragnehmer.

Die weibliche Form und das dritte Geschlecht sind der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in allen Teilen des Vertrages für den Vertragspartner der Großen Kreisstadt Markkleeberg die männliche Form gewählt.

Teil I Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Teiles gelten – mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 – für die Leistungen nach Teil II Abschnitt 1 bis 3 dieses Vertrages gleichermaßen.
- (2) Die Vorschriften in den Teilen II und IV, Abschnitte 1 bis 4 gelten für die jeweilig durch den Auftragnehmer zu erbringende Teilleistung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Hoheitsgebiet der Auftraggeberin ist deren Stadtgebiet.
- (2) Die Grünflächenpflege der Stadt besteht nur nach der Maßgabe der städtischen Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Markkleeberg übt die Grünflächenpflege als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.
- (4) Als Werkzeuge gelten die Tage Montag bis Samstag, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (5) Als Schriftform im Sinne dieses Vertrages gilt § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (6) Als Textform im Sinne dieses Vertrages gilt § 126b BGB.

Abschnitt 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 3 Vertragsgegenstand (zu § 1 Nr. 1 VOL/B)

- (1) Bestandteil des Vertrages ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 29. September 2003) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (2) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem Preisblatt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 15.03.2025 zu laufen und endet am 31.12.2025.
- (2) Nach Ablauf der Vertragszeit können die Parteien den Vertrag um ein weiteres Jahr verlängern. In diesem Falle hat die Vereinbarung schriftlich zu erfolgen. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre. Es sind diesem Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Der Vertrag bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Grünflächenpflegeleistungen bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung gemäß Preisblatt. Damit werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung und Pflegerhythmus zur vertraglichen Leistung nach Teil II dieses Vertrages gehören.
- (2) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch der Auftraggeberin ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Pauschalpreisermittlung.
- (3) Eine Anpassung des Pauschalpreises ist nur im Falle des § 313 Abs. 1 BGB möglich. Kostensteigerungen oder -senkungen von Stoffen, Arbeits- oder Fahrzeugmaterialien (z.B. Energie, leistungsnotwendige Stoffe, Fahrzeugersatzteile oder Baustelleneinrichtungen) gemäß der Leistungsbeschreibung in Höhe von ± 10 Prozent in Summe, müssen vom Auftragnehmer detailliert nachgewiesen werden.

§ 6 Lösung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag außerordentlich-fristlos kündigen, soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt und die vom Auftraggeber gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist.
- (2) Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 3 u. 4 dieses Vertrages.

Teil II – Angaben zur Leistung

§ 7 Leistungsbeschreibung – Angaben zur Leistung (zu § 1 Nr. 1 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber behält sich vor, eventuelle Flächenänderungen (z.B. aufgrund von Neugestaltung, Änderung von Eigentumsverhältnissen etc.) vorzunehmen.
Es ist verboten, Herbizide und Insektizide bei der Pflege der öffentlichen Grünflächen einzusetzen.
Bei allen motormanuellen Arbeiten (Freischneider, Heckenschere, Laubsauger o.ä.) sind wenn möglich Akku-Geräte zu verwenden.
Alle Arbeiten gemäß Absatz (2) bis (6) sind im vorgegebenen Pflegerhythmus in Abhängigkeit der Witterungslage auszuführen.
- (2) Rasenmahdarbeiten sind gemäß DIN 18919 auszuführen. Es ist mit geeigneten Geräten zu schneiden. Auf den Flächen abgelegter Unrat (Müll) ist zu entfernen. Kanten sind auf gleiche Höhe nach zu schneiden, ebenso ist an freistehenden Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen, Säulen und Ähnlichem. Aus den Fugen an Einfassungen (z.B. an Beeten, Borden, Gerinnen, Kantensteinen usw.) sind Wildkräuter bzw. Rasenpflanzen zu entfernen. Vor dem Mähen sind Unebenheiten in der Fläche wie Löcher oder Fahrspuren mit geeigneten Mitteln zu beseitigen und gegebenenfalls auch zu verfüllen.
- (3) Staudenflächen, Rosenflächen sowie Gehölzflächen sind nach DIN 18919 fachgerecht zu pflegen. Abgeblühte Pflanzenteile, Wildkrautbewuchs, Wildtriebe, Steine, Unrat und Müll ist zu beseitigen. Der Boden ist dabei fachgerecht flach zu lockern, nicht zu graben oder zu fräsen. Aus den Fugen und Gerinnen an Einfassungen sind Wildkräuter ebenfalls zu beseitigen.
- (4) Bei überhängenden Gehölzen an begeh- und befahrbaren Flächen sind diese bis 10 cm hinter den jeweiligen Rand oder die Einfassung zurückzuschneiden.
- (5) Hecken sind fachgerecht zu schneiden.
Die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Flächen sind im Herbst mit geeignetem Gerät von Laub zu befreien.
- (6) Befestigte und unbefestigte Flächen sind mit geeigneten Geräten zu säubern bzw. zu kehren. Das Kehrgut darf nicht in angrenzende Vegetationsflächen verbracht werden. Die Fugen zu und in den Randsteinen sowie die Gerinne sind mit zu säubern. Der Einsatz von chemischen Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie ein Abbrennen ist nicht gestattet.

§ 8 Reinigungsbücher / Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat Tagesberichte über die von ihm durchgeführten Pflegegänge zu führen. Diese haben sämtliche Nachweise der erbrachten Leistungen zu enthalten.
- (2) Sämtliche Leistungen nach Preisblatt sind wöchentlich zur Abnahme anzumelden. Die Abnahme der Leistung erfolgt möglichst auf den vom Auftraggeber bei Auftragsvergabe ausgehändigten Abnahmeprotokollen.

§ 9 Behinderung der Ausführung

- (1) Soweit Behinderungen oder Unterbrechungen eintreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Ausführungsarbeiten zu ermöglichen. In Abstimmung und mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin kann der Auftragnehmer die Leistung oder Teile hiervon an andere übertragen. Der Auftragnehmer bleibt zur Erfüllung der Leistung verpflichtet. Die §§ 5 u. 7 VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (2) Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt zudem § 13 dieses Vertrages.

Teil III – Zusätzliche Vertragsbedingungen

§ 10 Unterrichtsrecht der Auftraggeberin (zu § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B)

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (2) Im Übrigen gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

§ 11 Weitervergabe der Leistung oder einer Teilleistung an Nachunternehmen (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

- (1) Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen. Die Nachunternehmer sind zu benennen, Unterlagen und Angaben zu deren Eignung sowie deren Verpflichtungserklärung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe der Leistungen oder wesentlicher Teile davon an Nachunternehmen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht aus seinen vertraglichen Pflichten. Weiterhin hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe der Leistungen oder wesentlicher Teile davon an Nachunternehmen die Pflichten dieses Vertrages zugrunde zu legen.
- (2) Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Die Auftraggeberin hat den Auftragnehmer 72 Stunden vor Beginn der Leistung über Straßensperrungen und Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen, soweit dies für die Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen gilt § 3 VOL/B.

§ 13 Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Es wird eine Vertragsstrafe im Falle der Überschreitung von Ausführungsfristen im Sinne des § 11 VOL/B vereinbart.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 von 100 des Wertes der Gesamtleistung.

- (3) Im Übrigen gilt § 11 Nr. 2 VOL/B.

Teil IV – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen

Abschnitt 1 – Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Bereitstellung von Technik zur Ausführung

- (1) Der Auftragnehmer hat die zur Erledigung der Aufgaben notwendige Technik einschließlich der Geräte und dergleichen einsatzfähig vorzuhalten und kontinuierlich zur Verfügung zu haben.
- (2) Die Gerätschaften haben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.

Teil V – Schlussbestimmungen

§ 15 Gerichtsstandsvereinbarung (zu § 19 Nr. 2 VOL/B)

Zuständiger Gerichtsort für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können, ohne dass damit das Festhalten am Vertrag für einen Vertragspartner unzumutbar wird, verpflichten sich die Parteien eine Vereinbarung herbeizuführen, die dem nach dem Willen der Vertragsparteien zu ermittelndem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Im Falle von Vertragslücken verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung herbeizuführen, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die fehlende Regelung von vornherein bedacht.
- (2) Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird, ist die jeweils geltende Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit im Vertrag zusätzlich zu § 3 Bezug auf einzelne Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) genommen wird, so ist dies deklaratorischer Natur.